

## Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Bundesrecht, 2025

### Teil I:

#### Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes BGBL. I Nr. 18/2025

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBL. I Nr. 150/2021, wird durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 18/2025 wie folgt geändert:

In das Gesetz wird ein neuer § 1 mit der Überschrift „Kompetenzgrundlage und Vollziehung“ eingefügt. Dieser lautet:

**§ 1. (Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.

In § 6a Abs. 4 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(EWR“ jeweils durch „(EWR und Schweiz“ ersetzt.

Diese Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verfassungsbestimmung des § 1 samt Überschrift sowie die Änderung des § 6a Abs. 4 erfolgen auf Grundlage des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 18/2025.

#### Änderung des Umweltförderungsgesetzes (UFG) durch das Budgetbegleitgesetz 2025 BGBL. I Nr. 25/2025

Mit Artikel 74 des Budgetbegleitgesetzes 2025 wurden umfassende Änderungen am Umweltförderungsgesetz vorgenommen. Ziel ist eine Neustrukturierung und Priorisierung von Fördermitteln im Bereich Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz und Industriesanierung.

Die wesentlichen Anpassungen betreffen:

Reduktion der Fördermittel im Bereich der Dekarbonisierung von Fernwärme- und Kältesystemen sowie der Kreislaufwirtschaft. Umstellung der Fördermechanismen im Energieeffizienz-Fonds und Transformationsfonds für die Industrie. Anpassung der Förderlogik für den Heizungsaustausch und die thermische Gebäudesanierung.

Plafondierung der UFI-Bereiche Energieeffizienz und industrielle Transformation mit einem Rahmen von 1,082 Mrd. € für den Zeitraum 2025 bis 2030. Nicht ausgeschöpfte Mittel können künftig in Folgejahren genutzt werden.

Einführung eines Liquiditätsmonitorings durch die Abwicklungsstelle. Verlagerung der Bekanntmachungen in die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, [www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)) anstelle des Amtsblatts der Wiener Zeitung. Aktualisierung des Anhangs des UFG, insbesondere hinsichtlich der relevanten ÖNACE-Codes.

Diese Änderungen treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

#### Änderung des Pyrotechnikgesetzes 2010 sowie des Schusswaffenkennzeichnungsgesetzes BGBL. I Nr. 57/2025

Mit diesem Bundesgesetz wurden Änderungen am Pyrotechnikgesetz 2010 sowie am Schusswaffenkennzeichnungsgesetz vorgenommen. Die Änderungen dienen unter anderem der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2013/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt. Das Gesetz wurde am 16. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft. Rechtsgrundlagen: Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) und Schusswaffenkennzeichnungsgesetz.

#### Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und des Schifffahrtsgesetzes BGBL. I Nr. 35/2025

Mit diesem Bundesgesetz werden insbesondere unionsrechtliche Vorgaben in das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sowie in das Schifffahrtsgesetz überführt. Ziel ist die Umsetzung folgender EU-Rechtsakte:

Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU

Verordnung (EU) 2022/869 über Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E)  
Richtlinie (EU) 2021/1187 zur Straffung von Maßnahmen im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)  
Die Novelle betrifft insbesondere Projekte im Infrastrukturbereich, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 unterliegen  
Übergangsbestimmungen gelten für Verkehrsvorhaben, die ab 10. August 2023 eingeleitet wurden

Diese Novelle wurde am 23. Juli 2025 kundgemacht und ist mit 24. Juli 2025 in Kraft getreten.  
Rechtsgrundlage: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000.

## Teil II:

### Änderung der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023

[Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Erdgas-Clearingentgelt Verordnung 2023 geändert wird](#)

Inhaltliche Anpassung/Änderung der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023 hinsichtlich der §§ 3 und 7.  
Die §§ 3 und 7 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 399/2024 treten mit 1. Jänner 2025 06:00 Uhr in Kraft und gelten für entgeltpflichtige Umsätze ab diesem Zeitpunkt.

### Nachträgliche Anerkennung der Wirtschaftszweige NACE C 24.52 und C 23.44 gem. § 26 Abs. 8 des nat. Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022

[BGBl. II Nr. 404/2024](#)

Für die Wirtschaftszweige NACE C 24.52 (Stahlgießereien) und C 23.44 (Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke) wurden am 17.09.2024 sowie am 20.09.2024 bei der zuständigen Behörde gemäß § 28 Abs. 1 NEHG 2022 Anregungen zur nachträglichen Anerkennung als entlastungsfähige Wirtschaftszweige gemäß § 26 Abs. 8 NEHG 2022 eingereicht.  
In den Anregungen konnten die erforderlichen Kriterien gemäß § 26 Abs. 8 Z. 2 bis 4 NEHG 2022 für die Aufnahme als entlastungsfähige Wirtschaftszweige ab dem Kalenderjahr 2024 nachgewiesen werden.  
Aufgrund der ermittelten Emissionsintensitäten wurde dabei gemäß § 26 Abs. 8 Z. 4 ein Kompensationsgrad in Höhe von jeweils 65 Prozent festgelegt.

### Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2025

[BGBl. II Nr. 419/2024](#)

Der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 75 Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2024, zu entrichtende Erneuerbaren-Förderbeitrag wird für das Kalenderjahr 2025 mit 10,32 % des österreichweit durchschnittlichen, je Netzebene zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelts gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 395/2023, festgelegt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft; zugleich tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 die Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023, BGBl. II Nr. 498/2022, außer Kraft; sie ist auf für das Kalenderjahr 2024 zu entrichtende Erneuerbaren-Förderbeiträge weiterhin anzuwenden.

### Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung 2025

[BGBl. II Nr. 416/2024](#)

Die von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 73 Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2024, zu entrichtende Erneuerbaren-Förderpauschale beträgt für die Kalenderjahre 2025 bis einschließlich 2027:

1. für die an den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer 60 524,03 Euro;
2. für die an der Netzebene 4 angeschlossenen Netznutzer 60 524,03 Euro;
3. für die an der Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer 8 992,14 Euro;
4. für die an der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer 553,36 Euro;
5. für die an der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer 19,02 Euro.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft; zugleich tritt die Ökostrompauschale-Verordnung 2021, BGBl. II Nr. 622/2020, außer Kraft; sie ist auf für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 zu entrichtende Ökostrompauschalen weiterhin anzuwenden.

### Änderung der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020

[BGBl. II Nr. 91/2025](#)

Die Verordnung des Vorstands der E-Control zur Anpassung des Gas-Marktmodells gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 wurde inhaltlich überarbeitet. Geändert wurden insbesondere die §§ 6, 6a, 14, 15, 18a, 28, 32, 34, 36, 37, 39 und 40.

Folgende Bestimmungen treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2026 in Kraft: § 28 Abs. 3, § 39 Abs. 2 bis 4, § 40 Abs. 2 bis 4, § 40 Abs. 6 und 7, § 41 Abs. 3 Z 2, § 41 Abs. 4 Z 2, § 41 Abs. 7, § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 3.

Folgende Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Gastag in Kraft: § 6 Abs. 5 letzter Satz, § 6a, § 14, § 15 Abs. 1a, § 18a, § 32 Abs. 3 Z 5, § 32 Abs. 6 Z 2 und 3, § 32 Abs. 11 Z 2, § 34 Abs. 1 Z 5 erster Satz, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 10 letzter Satz sowie Anlage 1 Teil I Z 1 lit. g und Z 2 lit. f sowie Teil II Z 1 lit. d. § 6a ist für Kapazitätstäusche ab dem Gastag 1. Oktober 2025 anzuwenden.

Diese Verordnung wurde auf Grundlage des § 41 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2024, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2022, erlassen.

#### **Änderung der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - 2. Novelle 2025**

[BGBl. II Nr. 102/2025](#)

Mit der 2. Novelle 2025 wurden die Bestimmungen der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2013, inhaltlich angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere die §§ 3, 4, 7 und 18.

Folgende Bestimmungen treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2026 in Kraft:

§ 3 Abs. 2 bis 3a,  
§ 4 Abs. 2 Z 1 und 2, § 4 Abs. 2a, § 4 Abs. 6 Z 1 und 2, § 4 Abs. 7 Z 1 und 2,  
§ 7 sowie  
§ 18 Abs. 1 Z 1, 3 und 4.

§ 18 Abs. 1 Z 2 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Gastag in Kraft.

Die Verordnung wurde auf Grundlage des § 24 und § 70 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2024, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/460 sowie § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2022, erlassen.

#### **Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich mittels Photovoltaik erzeugter elektrischer Energie**

[BGBl. II Nr. 121/2025](#)

Mit dieser Verordnung werden nähere Regelungen zur Inanspruchnahme der Befreiung von der Elektrizitätsabgabe nach dem Elektrizitätsabgabegesetz (ElAbgG), BGBl. Nr. 201/1996, festgelegt. Die Änderungen betreffen insbesondere:

Befreiung nach § 2 Abs. 1 Z 4 ElAbgG für selbst erzeugte und selbst verbrauchte elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Befreiung nach § 2 Abs. 1 Z 3 ElAbgG für selbst erzeugte, nicht eingespeiste elektrische Energie bis maximal 5 000 kWh jährlich.

Der geänderte Titel, § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 4 Abs. 5 bis 7 treten rückwirkend mit 1. Juli 2022 in Kraft und sind auf Vorgänge ab dem 1. Juli 2022 anzuwenden.

§ 3 Abs. 8 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt für Vorgänge ab dem 1. Jänner 2024

§ 3 Abs. 6, § 5 sowie die Überschriften zu §§ 6 und 7 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für bestehende begünstigte Erzeugungsanlagen (ausgenommen Photovoltaik) ist eine nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 3 zulässig. Die Frist zur Anzeige beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt. Liegen für den Zeitraum zwischen 1. Juli 2022 und 31. Dezember 2024 keine Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 1 vor, ist eine Schätzung der Mengen zulässig; Aufzeichnungen können ab 1. Jänner 2025 geführt werden.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 9 des Elektrizitätsabgabegesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 201/2023.

#### **Verordnung über den Kostenersatz an Stromlieferanten und Netzbetreiber für die Abwicklung der Strom- und Netzkostenzuschüsse**

[BGBl. II Nr. 123/2025](#)

Stromlieferanten und Netzbetreiber, die gemäß dem Stromkostenzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 156/2022, den Stromkostenzuschuss für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden bzw. den Netzkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte abwickeln, erhalten für die Implementierung der dafür erforderlichen Ablaufprozesse eine einmalige pauschale Abgeltung in Höhe von 12.000 Euro. Finanziell verbundene Unternehmen im Sinne des § 9 Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 401/1988, gelten dabei jeweils als ein Stromlieferant bzw. ein Netzbetreiber.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlage ist § 11 Abs. 2 des Stromkostenzuschussgesetzes (SKZG), BGBl. I Nr. 156/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2023.

#### **Änderung der Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen**

[BGBl. II Nr. 166/2025](#)

Mit dieser Novelle werden die Voraussetzungen für das Abfallende bei feuerfesten Abfällen (Recycling-Refractories) an aktuelle Anforderungen der Eisen- und Stahlindustrie angepasst. Die wesentlichen Änderungen betreffen:

Die Verwendung von Recycling-Refractories als Zuschlagstoff in Öfen der Eisen- und Stahlindustrie wird - mit Ausnahmen - erweitert.

Die bestehende Übergangsregelung zur Analyse bestimmter Parameter durch nicht akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen wird bis 31. Dezember 2027 verlängert.

Diese Verordnung wurde am 21. Juli 2025 kundgemacht und tritt mit 22. Juli 2025 in Kraft.

Rechtsgrundlage: §§ 4 und 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002.

#### Änderung der Gasversorgungsstandardverordnung

BGBL. II Nr. 210/2025

Mit dieser Verordnung wurde § 4 Abs. 5 der Gasversorgungsstandardverordnung inhaltlich angepasst. Die Regelung betrifft nähere Bestimmungen zur Durchführung der Überprüfung des Gasversorgungsstandards, zu den Erhebungsmodalitäten sowie zur Art der erforderlichen Nachweise.

§ 4 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 210/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und außer Kraft mit 30. September 2026.

Rechtsgrundlage: § 121 Abs. 5 und 5a Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBL. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 74/2024, sowie § 70a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBL. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 145/2023.

#### Änderung der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenV 2022) - Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2025

BGBL. II Nr. 223/2025

Mit dieser Novelle wurden inhaltliche Anpassungen an der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenV 2022), BGBL. II Nr. 342/2022, vorgenommen. Die Änderungen betreffen insbesondere die §§ 2, 3, 4, 10 und 10a.

Folgende Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft: § 2 Abs. 1 Z 2, 3 und 8, § 3 Abs. 1 Z 2, § 4 Abs. 7, § 10 und § 10a, jeweils samt Überschrift. Die Stromkennzeichnung gemäß diesen Bestimmungen hat erstmals im Jahr 2027 für die im Kalenderjahr 2026 gelieferten Strommengen zu erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 8 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBL. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 50/2025.

#### Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und des Ökostromgesetzes 2012

BGBL. I Nr. 69/2025

Mit dem Bundesgesetz BGBL. I Nr. 69/2025 wurden Änderungen sowohl im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) als auch im Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) vorgenommen.

1. Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG): Inhaltliche Anpassung der §§ 1, 6, 17a samt Überschrift, 53, 58 und 71. Diese Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Änderung des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012): Inhaltliche Anpassung der §§ 1 und 42 Abs. 2a samt Überschrift. Auch diese Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBL. I Nr. 150/2021, und Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBL. I Nr. 75/2011.

#### Änderung der AEV Verbrennungsgas, der AEV Getränke, der Emissionsregisterverordnung 2017, der AEV anorganische Pigmente und der AEV anorganische Chemikalien

BGBL. II Nr. 236/2025

Mit dieser Sammelverordnung wurden mehrere abwasserrechtliche Regelwerke angepasst, die Emissionsbegrenzungen für verschiedene Branchen betreffen.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

##### 1. AEV Verbrennungsgas

- Umfassende Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung im Abwasserbereich
- Einführung des Begriffs „Polychlorierte Dibenz-p-dioxine und -furane“ in allen Paragraphen und Anlagen
- Sonderregelungen für rechtmäßig bestehende Einleitungen

##### 2. AEV Getränke & Emissionsregisterverordnung 2017

- Jeweils kleinere Anpassungen hinsichtlich der Einstufung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie)

##### 3. AEV anorganische Pigmente & AEV anorganische Chemikalien

- Präzisierungen zur Bewertung der Summe von Chlorid- und Sulfatgehalt im Abwasser

Inkrafttreten: Die Verordnung wurde am 5. November 2025 kundgemacht und trat mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für bestehende Einleitungen nach der AEV Verbrennungsgas gelten Sonderbestimmungen.

Rechtsgrundlage: § 33b Abs. 3, 4, 5 und 7, § 33c Abs. 1 sowie § 59a Abs. 2 und 4 des Wasserrechtsgesetzes (WRG).

## **Änderung der Verordnung über den Absetzbetrag für begünstigte Investitionen im Rahmen der**

### **Energiekrisenbeiträge (EKB-InvestitionsV)**

#### **BGBL. II Nr. 244/2025**

Mit dieser Verordnung wurden die Regelungen zum Absetzbetrag für begünstigte Investitionen im Zusammenhang mit den Energiekrisenbeiträgen (EKB) inhaltlich angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere Stromerzeuger mit einer elektrischen Leistung von über 1 MW. Geändert wurden folgende Bestimmungen:

- Titel der Verordnung
- § 1
- § 2 Abs. 1, 2 und 4
- § 4 Abs. 2 Z 4

Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und sind ab dem Erhebungszeitraum 3 bzw. für das Kalenderjahr 2025 auf das zweite bis vierte Quartal anwendbar.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Z 1 und § 10 Abs. 1a des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), BGBL. I Nr. 220/2022, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 25/2025, sowie § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFG), BGBL. I Nr. 220/2022, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 25/2025.